

Satzung des Verbandes Fränkischer Wildhalter e.V.

§1 Name und Sitz

Der Zusammenschluss führt den Namen „Verband Fränkischer Wildhalter e. V.“ und hat seinen Sitz in Bayreuth. Er besitzt die Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

§2 Zweck

Der Verband ist ein ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, der nicht unmittelbar auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Sein Zweck ist, durch wirtschaftliche, beratungsmäßige und züchterische Förderung bei der landwirtschaftlichen Haltung von Wildtieren sowie durch Förderung der Verwertung der Erzeugnisse aus der Wildhaltung seinen Mitgliedern zu dienen und alle Interessen der landwirtschaftlichen Wildhaltung in Bayern mit Schwerpunkt Franken zu vertreten.

Ein wesentlicher Zweck ist es auch, für eine artgerechte Haltung unter Einbeziehung anerkannter Verhaltensmerkmale und tierschützerischer Zielsetzung bei der landwirtschaftlichen Haltung von Wildtieren insgesamt, bezirks-, landes-, bundes-, und europaweit einzutreten.

Bei der landwirtschaftlichen Gehegewildhaltung handelt es sich insbesondere um die folgenden Wildarten:

Damwild, Rotwild, Sikawild, Muffelwild und alle anderen Schalenwildarten.

Weitere Wildarten können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.

Der Verband bekennt sich zu den Grundsätzen des Naturschutzes, des Tierschutzes, der Tierforschung und der wirtschaftlichen extensiven Grünlandnutzung.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

Natürliche und juristische Personen, die landwirtschaftliche Wildhaltung besitzen oder verantwortlich leiten, betreuen und betreiben, sowie Freunde und Förderer der landwirtschaftlichen Wildhaltung.

Die Mitglieder gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
Inhaber oder Betreiber von landwirtschaftlichen Wildgehegen
- b) Außerordentliche Mitglieder
Freunde und Förderer der landwirtschaftlichen Wildhaltung
- c) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um die landwirtschaftliche Wildhaltung besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag der Bezirksvorstände durch den Verbandsbeirat ernannt.

§4 Beitritt

Der Beitritt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle oder den Landesvorsitzenden des Verbandes. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) durch freiwilligen Austritt
- 2) durch Tod
- 3) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle oder den Landesvorsitzenden.

Den Ausschluss von Mitgliedern beschließt der Verbandsbeirat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wenn es seinen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommt;
- b) wenn es gegen Interessen des Verbandes verstößt;
- c) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes schädigt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen vier Wochen schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der rechtskräftige Ausschluss kann in einer Verbandsmitteilung bekannt gegeben werden.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung zu benutzen.

Sie sind berechtigt, an den Vorstand, Verbandsbeirat oder Bezirksvorstand Anträge schriftlich zu stellen.

Bei Abstimmungen und Wahlen haben nur die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich mit ihrem Beitritt:

- a) die Verbandssatzung sowie die Anordnungen und die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen, die Tätigkeit der Verbandsleitung tatkräftig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interesse des Verbandes zu schädigen vermag;
- b) die von der Mitgliederversammlung fest gesetzten Beiträge regelmäßig zu leisten;
- c) sämtliche zur Durchführung der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§8 Beitragsordnung

Zur Durchführung von Fördermaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Beiträge zu entrichten. Diese Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und den Mitgliedern in einer Beitragsordnung bekannt gegeben.

Die Mitgliederbeiträge, Zuschüsse der öffentlichen Hand und sonstigen Einnahmen sind für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes und für die Bildung von Rücklagen zu verwenden.

§9 Struktur und Aufbau des Verbandes

Der Verband besteht aus

- A) der HAUPTVERSAMMLUNG (§10 - § 24) und
- B) den BEZIRKSVERSAMMLUNGEN (§25 - §36), die den rechtlich unselbständigen Unterbau (Untergliederung) des Verbandes auf Regierungsbezirksebene darstellen.

A) DIE HAUPTVERSAMMLUNG

§10 Besondere Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben.

§11 Zusammensetzung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung besteht aus

- der Vorstandschaft (§12 - §16)
- dem Verbandsbeirat (§17 - §20)
- der Mitgliederversammlung auf Landesebene in Franken (§21 - §24)

§12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Landesvorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) den Ehrenvorsitzenden
1. Der Landesvorsitzende, der 1. Stellv. Vorsitzende und der 2. Stellv. Vorsitzende sind zur Vertretung berechnete Vorstände i. S. d. § 26 BGB. Der Landesvorsitzende, der 1. Stellv. Vorsitzende und der 2. Stellv. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 1. Stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden und der 2. Stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden und des 1. Stellv. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
 2. Der Ehrenvorsitzende ist nicht vertretungsberechtigt. Er hat im Vorstand aber Stimmrecht.

§13 Bestellung der Vorstandsmitglieder

- 1) Der Landesvorsitzende und die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung bei der Jahreshauptversammlung in einzelner und schriftlicher Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Durch einen mit 2/3 Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch öffentlich und/oder durch Blockwahl erfolgen.
- 2) Der Geschäftsführer wird vom Landesvorsitzenden bestimmt und bedarf zu seiner Bestellung der Bestätigung durch den Verbandsbeirat. Wird vom Verbandsbeirat die Bestätigung versagt, kann der Landesvorsitzende eine andere Person als Geschäftsführer bestimmen, die dann keiner Bestätigung mehr bedarf.
- 3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied infolge Amtsniederlegung oder Versterbens vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Verbandsbeirat berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 4) Wird ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann, abberufen, ist in dieser Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§14 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Leitung des Verbandes. Er ist zuständig für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben des Verbandes, sofern diese nicht ausdrücklich dem Verbandsbeirat oder der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 2) Dem Vorstand obliegt insbesondere, in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer
 - a) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - b) die Erstellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes
 - d) die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Sitzungen des Verbandsbeirates und der Mitgliederversammlungen auf Landesebene
- 3) Innerhalb des Vorstandes obliegt die Führung der laufenden Geschäfte grundsätzlich dem Landesvorsitzenden. Innerhalb des Vorstandes obliegen dem Landesvorsitzenden ferner zur eigenverantwortlichen Ausführung:
 - a) die Verfügung von Ausgaben bis zu € 1 000,00, soweit sie nicht im Voranschlag bereits genehmigt sind
 - b) die Verwaltung des Verbandseigentums
 - c) die Einstellung und Entlassung von Angestellten und die Festsetzung ihrer Bezüge im Benehmen mit dem Vorstand
 - d) die Durchführung von Beschlüssen der Verbandsorgane
 - e) die Herstellung von Kontakten mit Behörden, Institutionen und Organen der landwirtschaftlichen Wildhaltung.
- 4) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verband ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§15 Einberufung zu Vorstandssitzungen

- 1) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem Landesvorsitzenden und bei dessen Verhinderung den Stellv. Vorsitzenden. Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Darüber hinaus ist der Vorstand stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich wird.
- 3) Er ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich beantragen.
- 4) Die Einberufung hat schriftlich gegenüber allen Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Eine mündlich einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn kein Vorstandsmitglied bei der ihm mündlich erteilten Einladung auf eine schriftliche Einladung besteht.

§16 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Mitglieder des Vorstandes können sich in Vorstandssitzungen nicht vertreten lassen.
- 2) Die in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse enthalten.

§17 Der Verbandsbeirat

Der Verbandsbeirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes sowie
- b) den Bezirksvorsitzenden und den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
- c) dem Geschäftsführer

§18 Befugnisse und Aufgaben des Verbandsbeirates

Dem Verbandsbeirat obliegt die Unterstützung des Vorstandes.

Dem Verbandsbeirat obliegt insbesondere:

- a) Vorlage von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung für die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden.
- b) Beratung und Genehmigung des der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegenden Haushaltsvorschlages
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr
- d) die Bestimmung der Vertretung des Verbandes auf Bundes- und Europaebene.
- e) auf Vorschlag des Vorsitzenden über die Sachgebietsaufteilung im Vorstand zu beschließen.

§29 Einberufung zu Sitzungen des Verbandsbeirates

- 1) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsbeirates obliegt dem Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 1. Stellv. Vorsitzenden und bei Verhinderung des Landesvorsitzenden und des 1. Stellv. Vorsitzenden dem 2. Stellv. Vorsitzenden. Der Verbandsbeirat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Darüber hinaus ist der Verbandsbeirat stets einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist oder sonst eine Beschlussfassung des Verbandsbeirates erforderlich wird.
- 3) Er ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens 5 Mitglieder des Verbandsbeirates schriftlich beantragen.
- 4) Sind der Landesvorsitzende und die stellv. Vorsitzenden verhindert, kann der Ehrenvorsitzende ein Mitglied bestimmen, das eine Verbandsbeiratssitzung einberuft und leitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, kann der Verbandsbeirat aus seiner Mitte ein Mitglied benennen, das eine Verbandsbeiratssitzung einberuft und leitet.
- 5) Die Einberufung hat schriftlich gegenüber allen Mitgliedern des Verbandsbeirates mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen.

§20 Beschlussfassung des Verbandsbeirates

- 1) Mitglieder des Verbandsbeirates können sich in Verbandsbeiratssitzungen nicht vertreten lassen.
- 2) Die in den Sitzungen des Verbandsbeirates gefassten Beschlüsse sind im Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und gegebenenfalls dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen Ort, Zeit und Einberufungsform der Sitzung, den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse enthalten.

§21 Die Jahreshauptversammlung

- 1) Die Mitglieder des Verbandes üben ihre Rechte grundsätzlich in der Jahreshauptversammlung aus.
- 2) Der Jahreshauptversammlung obliegt neben den ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
 - c) Beschlussfassung über die Jahresbeiträge
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern, diese werden jeweils für 5 Jahre bestellt

§22 Einberufung/Leitung der Jahreshauptversammlung auf Landesebene

- 1) Die Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt grundsätzlich dem Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 1. Stellv. Vorsitzenden. Falls dieser ebenfalls verhindert ist dem 2. Stellv. Vorsitzenden. Sind diese ebenfalls verhindert, kann der Ehrenvorsitzende ein Mitglied bestimmen, das eine Mitgliederversammlung einberuft und leitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, kann der Verbandsbeirat aus seiner Mitte ein Mitglied benennen, das eine Mitgliederversammlung einberuft und leitet.
- 2) Eine ordentliche Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 3) Darüber hinaus ist eine außerordentliche Jahreshauptversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes geboten ist oder diese Satzung dies bestimmt.
- 4) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

§23 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder des Verbandes oder 2/3 der Mitglieder des Verbandsbeirates unter schriftlicher Angabe des Gegenstandes, über den beschlossen werden soll und des Grundes, warum hierüber ein Beschluss gefasst werden soll, vom Vorstand verlangen.

§24 Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung

- 1) Ein Mitglied kann sich in der Hauptversammlung oder bei Abstimmungen nur durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Familienmitglied vertreten lassen.
- 2) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat Ort, Zeit und Einberufungsform der Versammlung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse zu enthalten.

B) DIE BEZIRKSVERSAMMLUNG

§25 Besondere Aufgaben der Bezirksversammlung

Den Bezirksversammlungen als rechtlich unselbständigen organisatorischen Untergliederungen des Hauptverbandes auf Regierungsbezirksebene obliegt insbesondere die Wahrnehmung von Aufgaben auf Bezirksebene.

§26 Zusammensetzung der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung besteht aus dem

- a) Bezirksvorstand (§27 - §29). dem
- b) Bezirksausschuss (§ 31 - § 33) und der
- c) Mitgliederversammlung auf Bezirksebene (§ 34 - §37)

§27 Der Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden

§28 Bestellung der Bezirksvorsitzenden

- 1) Der Bezirksvorsitzende und der stellvertretende Bezirksvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene in einzelner und schriftlicher Wahl auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Durch einen mit 51% Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene kann die Wahl auch öffentlich und/oder durch Blockwahl erfolgen.
- 2) Scheidet der Bezirksvorsitzende oder der stellvertretende Bezirksvorsitzende infolge Amtsniederlegung oder Versterbens vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist die Mitgliederversammlung auf Bezirksebene berechtigt und verpflichtet, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
- 3) Wird der Bezirksvorsitzende oder der Stellvertretende Bezirksvorsitzende durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene abberufen, ist in dieser Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Abberufenen ein Ersatzmitglied zu wählen.

§29 Befugnisse und Aufgaben des Bezirksvorstandes

- 1) Der Bezirksvorstand ist zuständig für die Durchführung der Bezirksversammlung.
- 2) Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Herstellung von Kontakten mit Behörden, Institutionen und Organen der landwirtschaftlichen Wildhaltung auf Bezirksebene
 - b) Zusammenarbeit mit der staatlichen Beratung.
- 3) Die dem Bezirksvorstand zugewiesenen Aufgaben werden grundsätzlich vom Bezirksvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden wahrgenommen.

§30 Bezirksausschuss

Die Mitglieder des Bezirksausschusses werden vom Bezirksvorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene ernannt.

In jedem Bezirk sind je ein Kassier und ein Schriftführer zu wählen. Diese Personen sind automatisch Mitglieder des Bezirksausschusses.

§31 Aufgaben des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss informiert und berät die Mitglieder sowie den Bezirksvorstand.

§32 Einberufung des Bezirksausschusses

Sitzungen des Bezirksausschusses werden vom Bezirksvorstand nach Bedarf einberufen. Er muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

§33 Mitgliederversammlung auf Bezirksebene

- 1) Die dem Landesverband angehörenden Mitglieder werden derjenigen Bezirksversammlung zugeordnet, die für den Regierungsbezirk zuständig ist, in dem sich der Wohnsitz des Mitglieds befindet.
- 2) Alle Mitglieder des Landesverbandes mit Wohnsitz in einem Regierungsbezirk bilden in der für diesen Regierungsbezirk gebildeten Bezirksversammlung die Mitgliederversammlung auf Bezirksebene.

§34 Aufgaben der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene

- 1) Die Mitgliederversammlung auf Bezirksebene ist zuständig für die Wahl des Bezirksvorsitzenden und des stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung auf Bezirksebene ist ferner zuständig für die Information der Mitglieder durch verschiedene Veranstaltungen.

§35 Einberufung/Leitung der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene

- 1) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Bezirksvorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, der die Einberufung stets mit dem Vorstand auf Landesebene abzustimmen hat.
- 2) Zur Einberufung befugt ist auch der Landesvorsitzende.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung auf Bezirksebene muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

§36 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung auf Bezirksebene oder bei Abstimmungen nur durch ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Familienmitglied vertreten lassen.
- 2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat Ort, Zeit und Einberufungsform der Versammlung den Namen der Teilnehmer und des Leiters sowie die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse zu enthalten. Der Bezirksvorsitzende bestimmt einen Teilnehmer der Versammlung mit der Erstellung eines Ergebnisprotokolls, das an den Hauptverband geschickt wird.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§37 Allgemeine Bestimmungen zu Beschlussfassungen

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Sitzung eines Organs des Verbandes Fränkischer Wildhalter ist stets beschlussfähig.
- 2) Beschlussfassungen in allen Organen des Verbandes erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmt.
- 3) Beschlussfassungen erfolgen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, grundsätzlich mündlich. Grundsätzlich mündliche Beschlussfassungen sind jedoch dann schriftlich durchzuführen, wenn im Zusammenhang mit einem bestimmten Beschlussgegenstand ein Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird und das zur Beschlussfassung zuständige Gremium diesem Antrag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zustimmt. Der Vorstand kann jederzeit eine schriftliche Beschlussfassung anordnen.
- 4) Bei Beschlussfassungen und Wahlen in allen Organen des Verbandes ist stets abzustellen auf die abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§38 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen

Für Wahlen im Verband gilt, sofern der Verband keine besondere Wahlordnung erlässt, folgendes:

- a) Vor Wahlen soll ein die Wahl leitender Wahlvorstand, der aus drei Personen bestehen sollte, benannt werden.
- b) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), auf sich vereinigt.
- c) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so wird zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl durchgeführt. Erhält auch hier kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen wird die Stichwahl einmal wiederholt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet zwischen den beiden Kandidaten das Los. Die Art eines gegebenenfalls erforderlich werdenden Losverfahrens wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- d) Wahlen sind ordnungsgemäß zu protokollieren.

Wählbar in ein Amt sind nur stimmberechtigte Verbandsmitglieder. Verbandsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits gekündigt haben, sind nicht wählbar.

Ist eine Personengesellschaft oder eine juristische Person Mitglied des Hauptverbandes, so kann nur einer der nach dem Gesellschaftsvertrag bestimmten vertretungsberechtigten Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder in den Vorstand oder Beirat gewählt werden. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

§39 Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- 1) Beschlüsse über eine Änderung der Verbandssatzung sowie einer Änderung des Verbandszweckes bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes.
- 2) Beschlüsse über eine Änderung der Verbandssatzung sowie einer Änderung des Verbandszweckes können nur wirksam gefasst werden, wenn in der Tagesordnung die zu ändernde Satzungsbestimmung unter Angabe ihres bisherigen Wortlautes angekündigt war.

§40 Anfechtung von Beschlüssen

- 1) Ein Beschluss eines Verbandsorgans kann wegen Verletzung der Satzung oder, soweit nachrangig anwendbar, der gesetzlichen Bestimmungen im Wege der Klage angefochten werden.
- 2) Die Klage muss binnen einem Monat nach Beschlussfassung erhoben werden.
- 3) Zur Klage befugt ist jedes dem den Beschluss fassenden Organ zugehörige Mitglied, sofern es gegen den Beschluss Widerspruch zum Protokoll erklärt hat.
- 4) Zur Klage befugt sind dem den Beschluss fassenden Organ zugehörige Mitglieder, die in der den Beschluss fassenden Sitzung nicht erschienen waren, weil sie überhaupt nicht oder nicht form- und / oder fristgerecht zur Sitzung des Organs eingeladen wurden.

§41 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstandes, des Verbandsbeirats sowie der Bezirksvorstand und die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen, Tage- und Übernachtungsgelder, sowie Entschädigungen für Fahrtauslagen werden nach Höhe und Umfang von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§42 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§43 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann auf Vorschlag des Verbandsbeirates nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.

Sind nicht $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, die alsdann die Auflösung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschließen kann.

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§44 Haftungsausschluss

Für Verbindlichkeiten des Verbandes, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haftet nur das Verbandsvermögen.

Eine Haftung des einzelnen Mitgliedes ist in jedem Falle ausgeschlossen.

§45 Schiedsgericht

Für Streitigkeiten

- a) zwischen den Verbandsmitgliedern, soweit sie sich im Zusammenhang mit der Verbandsmitgliedschaft ergeben,
- b) zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte Schiedsgerichte gebildet. Jedes Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Schiedsrichtern, die ordentliche Mitglieder des Verbandes sein müssen. Jede der Streitparteien benennt einen Schiedsrichter. Der Obmann wird von beiden Schiedsrichtern gewählt. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er vom Vorsitzenden des Verbandes ernannt.

(Die Satzung wurde am 23. März 2013 in Himmelkron beschlossen.)